

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global Studies Programme**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften, Ethnologie oder in einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachzuweisen sind spezielle Kenntnisse in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften, Ethnologie oder in einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits. Die speziellen Kenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Credits können aus den genannten Fächern kumulativ erworben sein.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A

	- ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: - o Internet-based Test: 100 - o Paper-based Test: 600 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Das Niveau gilt ebenfalls als erreicht, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Auslandserfahrung im Umfang von mindestens sechs Monaten
Gewichtung:	19 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter sind Erfahrungen zu verstehen, die im Rahmen eines längerfristigen Auslandsaufenthaltes zum Zweck des Besuchs von weiterführenden Schulen, einer Ausbildung, von Praktika oder der Berufstätigkeit erworben wurden. Das Kriterium gilt insbesondere als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass berufspraktische Erfahrungen im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden erworben wurden. Die

	Erfahrungen müssen außerhalb Deutschlands gewonnen worden sein. Bezüglich der Gesamtdauer von 6 Monaten bzw. 900 Zeitstunden muss mindestens ein unmittelbar zusammenhängender Auslandsaufenthalt von 3 Monaten bzw. eine unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit im Umfang von 450 Zeitstunden nachgewiesen werden. Zeiten einer Berufsausbildung werden berücksichtigt. Die Auslandserfahrung muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig.
1. Nachweis:	Lebenslauf
Anforderung:	Einzureichen ist ein vollständiger Lebenslauf mit der jeweiligen Angabe mindestens der Zeitdauer, des Umfanges, des Ortes und des Landes des geltend gemachten Aufenthaltes bzw. der Tätigkeit nebst kurzer Beschreibung der so erworbenen Erfahrungen.
Bezugsquelle:	Der Lebenslauf ist durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst zu erstellen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
2. Nachweis:	Bescheinigungen
Anforderung:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweise der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden, sowie weitere geeignete Belege, die die Angaben im Lebenslauf dokumentieren. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise und vergleichbare Dokumente, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Fachtest
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie eine vorgegebene Aufgabe zum Thema Globalisierung vor dem Hintergrund aktueller Globalisierungsdebatten aufgreifen, gesellschaftlich einordnen sowie theoretisch und methodologisch aufbereiten können. Es ist dabei auch darzulegen, welches Spektrum methodischer Zugänge sich für die Erschließung der Fragestellung anbieten, und welche theoretischen Konzepte verfügbar sind, um diese zu interpretieren. Ferner ist auch mit einzubeziehen, wo das besondere Interesse an der Lösung globalisierungspolitischer Themen liegt und welche beruflichen Einsatzgebiete im Bereich der Globalisierungspolitik, Entwicklung, Kommunikation und Praxis gesehen werden. Der Fachtest wird dabei nach transparenten Kriterien durch eine von der Zugangskommission eingesetzte Auswahlkommission bewertet (siehe hierzu auch die ergänzenden Bestimmungen der Zugangs- und Zulassungsregeln). Ein fehlender Fachtest wird mit der Note 5,0 (ungenügend) bewertet.
Nachweis:	Für den Fachtest reichen Bewerberinnen und Bewerber einen selbständig und ohne fremde Hilfe verfassten Text von bis zu 1.000 Wörtern ein. Der Text kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Fachtest schließt mit einer Erklärung darüber, dass der Text von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenständig verfasst ist. Die Eigenständigkeitserklärung wird auf die maximale Wortanzahl nicht angerechnet.
Bezugsquelle:	Der geforderte Fachtest ist durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst auszuarbeiten. Zu jedem Bewerbungsverfahren wird ein aktuelles Forschungsthema benannt, welches der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Besondere Bestimmungen zur Auswahl und zum Fachtest

Die Fachtests werden von Auswahlkommissionen bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt wird. Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung, die im begehrten Studiengang lehren, an. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission den Gesamtvorsitz der Auswahlkommissionen.

Der Fachtest wird von allen Mitgliedern einer Auswahlkommission eigenständig benotet. Die Bewertung des Fachtests erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens, auf dem alle Bewertungskriterien verzeichnet sind. Pro Kriterium wird eine Note (1, 2, 3, 4 oder 5) vergeben und eine durchschnittliche Gesamtnote ohne Nachkommastellen durch Auf- oder Abrundung gebildet. Vergaben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. Dabei ist auf ganze Notenstufen auf- oder abzurunden.

Der Fachtest dient der Feststellung der Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber und wird hinsichtlich der für die jeweilige Fragestellung nachfolgend aufgeführten Aspekten bewertet:

1. Kenntnisse aktueller Globalisierungsdebatten,
2. Kenntnisse methodischer Bearbeitung von Problemfeldern und Fragestellungen,
3. Kenntnisse theoretischer Konzepte zur Interpretation des Problemfeldes bzw. der Fragestellung,
4. Selbständig entwickelte Position zum Themenbereich der Globalisierung,
5. Vorstellungen über den gesellschaftlichen Stellenwert und die berufliche Anwendbarkeit der im Studium vermittelten Kenntnisse sowie
6. Wissenschaftliche Qualität des Exposés im Hinblick auf formale Kriterien.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

IV. Regelungen zur Wahl des Studienstandortes

Im Rahmen dieses Studienganges werden das 2. und 3. Fachsemester an ausländischen Partnerhochschulen absolviert. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich auf dem zur Verfügung gestellten Formular dazu erklären, an welcher Partneruniversität sie ihr Studium im 2. bzw. 3. Fachsemester fortsetzen wollen. Die Angaben zur Wunschuniversität können einmalig innerhalb von einem Monat nach Beantragung der Immatrikulation durch Erklärung gegenüber der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator geändert werden. Im Sinne einer anzustrebenden paritätischen Verteilung der Studierenden auf die jeweiligen Partneruniversitäten wird bei übermäßigem Interesse für eine Hochschule unter allen Interessentinnen und Interessenten für diese Hochschule durch das Los über die Zuweisung entschieden. Personen, für welche die Zuweisung einer bestimmten Hochschule eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, werden vorab berücksichtigt. Eine außergewöhnliche Härte kann nur vorliegen, wenn in der eigenen Person liegende besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe das Studium an einem bestimmten Standort zwingend erfordern. Studentinnen und Studenten, die im Rahmen der vorgesehenen Fristen keine Wunschuniversität benennen, werden nach Maßgabe der nach Durchführung der Zuweisung noch verfügbaren Restplätze zugewiesen. Es besteht die Möglichkeit, auch das 4. Fachsemester an einer der ausländischen Partnerhochschulen zu absolvieren, wenn dort im Rahmen dieses Programmes mindestens ein Semester an dieser Hochschule absolviert wurde. Weitergehende Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule, insbesondere zur Entrichtung von Gebühren, bleiben unberührt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Hochschule.